

# Satzung des Vereins „Roll-Laden e. V.“

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt folgenden Namen: „Roll-Laden e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Großenhain, Sachsen
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 5470 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Gestaltung offener Jugendarbeit sowie die Förderung des sportlich agilen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch das Verwalten von Skateboard/BMX-Sportanlagen sowie das Planen und Ausführen von Skateboard/BMX-Sportaktivitäten und -Wettbewerben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Offenhalten eines neutralen Treffpunkts für Kinder und Jugendliche.
  - das Einbeziehen junger Menschen in die Organisation, Gestaltung und Mitverantwortung der Vereinsarbeit.
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen in Form von Spiel, Sport und Unterhaltung zur Förderung und Betreuung der Jugendlichen.
  - das Ermöglichen von einer saisonal unabhängigen Ausführung des Skateboard - Sportes in der Stadt Großenhain.
  - Begleitung und Beratung der Mitglieder im Bereich des Skateboard/BMX-Sportes.
  - eine überregionale Verknüpfung von aktiven Skateboard-Sportlern zur gemeinsamen Erhaltung und Weiterentwicklung des Skateboard-Sportes.
  - die Manifestierung des Skateboard-Sportes als dauerhafte Tätigkeit.
  - die Vertretung des Skateboard-Sportes für Sachsen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder vereinschädigend handelt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die Berufung und den

Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. bei entschuldigter Abwesenheit erteilten fernmündlichen Aussagen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Zum Vorstand gehören:
- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl der Vereinsmitglieder ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die ver-

bleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme neuer Mitglieder
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vierteljährlich soweit nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge

- Änderung der Satzung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Auflösung des Vereins

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Hot Wheels e. V. Riesa, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.07.2011 errichtet.

Änderung der Paragraphen 2 und 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2012. / Änderung des Paragraphen 3 und 10 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2016.

Großenhain, 05.03.2016

Alexander Ehrke